Inserate
werden angenommen
in Posen bei der **Expedition der Zeitung**, Wilhelmstr. 17,
Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant,
Gr. Gerberstr.- u. Breitestr.-Ecke,
Otto Niekisch, in Firma
J. Neumann, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur:
G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde
von 9—11 Uhr Vorm.

Redaktions-Fernsprecher 102.

Mittag-Ausgabe.



Posener Zeitung

Hundertunddritter Jahrgang.

Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen
R. Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratentheil:
W. Braun in Posen.

Expeditions-Fernsprecher 307.

Nr. 448

Die „**Posener Zeitung**" erscheint täglich **drei Mal**, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt **vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M.** Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Montag, 29. Juni.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der **Morgenausgabe 20 Pf.**, auf der letzten Seite 30 Pf., in der **Mittagausgabe 25 Pf.**, an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die **Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags**, für die **Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm.** angenommen.

1896

Deutscher Reichstag.

116. Sitzung vom 27. Juni, 11 Uhr.

(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Die **zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches** wird beim § 1693 fortgesetzt, der festsetzt, nach welchen Normen die Vaterschaft bei unehelichen Kindern bestimmt werden soll.

Abg. **Stadthagen** (Sozd.) beantragt, den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt oder seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat", und beantragt somit Streichung der exceptio plurium. Zur Begründung führt Redner aus: „Jede Erweiterung der Rechte der außerehelich geborenen Kinder ist ein Fortschritt der Humanität, ein Fortschritt im Sinne der Allgemeinheit, ein Abbruch der Prostitution, der Unsittlichkeit und der Ungerechtigkeit. Der Entwurf aber schafft in weiten Gebieten für die unehelichen Kinder ein neues Recht, das ungünstiger ist, als der bestehende Zustand. Seit dem Sachsen- und Schwabenspiegel herrscht leider in Deutschland das Bestreben, das uneheliche Kind, das für seine Geburt doch nichts kann, zu einer rechtlosen Waise zu machen. Redner giebt einen Ueberblick über die Rechte, die auf diesem Gebiete in den verschiedenen Staaten bestehen. Jetzt soll durch den Entwurf das gute Recht, das in Bayern, Hamburg und andern Staaten herrscht, verschlechtert werden. Namhafte Juristen haben sich im Interesse des Gemeinwohls, der Armenpflege und der unehelichen Kinder selbst gegen die exceptio plurium ausgesprochen. Der Entwurf will die Materie zu Gunsten der Starken und zu Ungunsten der Schwachen regeln. Es ist bekannt, daß Arbeitgeber, Aufseher oder Personen, welche eine Art non obrigkeitlicher Gewalt ausüben, junge Leute veranlassen, sich Mädchen, mit denen sie selbst Umgang gepflogen, zu nähern, damit sie selbst von der Verantwortung befreit werden. Ueberdies giebt die exceptio plurium einen starken Anreiz zum Meineid; in meiner Praxis als Rechtsanwalt sind mir mindestens 20 Fälle vorgekommen, wo nach meiner Ueberzeugung die Freunde des Verführers Meineide geschworen haben.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.) erklärt, daß er aus Gerechtigkeitsgründen für den Antrag Stadthagen stimmen werde.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Reichsp.): Ich werde gegen den Antrag Stadthagen stimmen, nicht im Interesse des Vaters, den gebe ich vollständig preis, sondern im Interesse des Kindes. Es liegt im Interesse des Kindes, daß es eine anständige Mutter hat, wenn aber der Antrag Stadthagen angenommen wird, dann machen Sie aus dem gefallenen Mädchen eine Dirne.

Abg. **Haußmann** (D. Volksp.) wendet sich ebenfalls gegen den Antrag Stadthagen, da dieser über das Ziel hinausschieße. Der Abg. Stadthagen sei durch den Abg. Bebel gestern widerlegt worden, der sich mit Recht gegen den Satz wendete, daß eine Verwandtschaft zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde nicht bestehen sollte. Eine solche Verwandtschaft müsse aus sittlichen und rechtlichen Gründen bestehen, sie könne dies aber nicht, wenn mehrere Väter vorhanden seien.

Abg. **Rintelen** (Ctr.) erklärt sich gegen den Antrag.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. **Stadthagen** (Soz.) **Gröber** (Ctr.) und **v. Strombeck** (Ctr.) wird § 1693 unter Ablehnung des Antrags Stadthagen in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso § 1694—1782.

Zu § 1783 beantragt Abg. **v. Staudy** (kons.), daß die Mündelgelder auch in landschaftlichen und ritterschaftlichen Pfandbriefen angelegt werden können. Redner kommt auf die neulichen Verhandlungen über den Antrag Gamp, betr. Lombardirung der Pfandbriefe zurück und kritisirt die damals abgegebene Erklärung des (heute nicht anwesenden) Reichsbankpräsidenten Koch. Der Reichsbank-Präsident habe allerdings gesagt, daß er über die Absichten des Reichskanzlers informirt sei, aber in dem Theile seiner Ausführungen, welche von der Minderwerthigkeit der landschaftlichen Pfandbriefe handelte, könne der Reichsbank-Präsident nicht informirt gewesen sein, denn kein preußischer Minister würde dazu die Genehmigung gegeben haben, also auch nicht der Reichskanzler als preußischer Ministerpräsident. Außerdem aber wußte der Reichsbank-Präsident genau, daß eine bestimmte Aeußerung des Reichskanzlers nach dieser Richtung hin seit langer Zeit vorliegt. In einer Verfügung vom 12. August 1895 behandle der Reichskanzler diese Frage eingehend im Anschluß an eine Konferenz im preußischen landwirthschaftlichen Ministerium wegen Prüfung der Frage, ob bei der Lombardirung die Staatspapiere und die Pfandbriefe gleich zu behandeln seien. Der Reichskanzler habe damals gesagt, das ginge nicht an, weil dann die Reichsbank zu sehr in Anspruch genommen werden könnte durch die eventuell stattfindenden Lombardirungen. Es ist auch Rücksicht zu nehmen auf die süddeutschen Bankinstitute. Mit keinem Worte ist darin angedeutet, daß die preußischen landschaftlichen Pfandbriefe nicht gleichwerthig seien mit den Staatspapieren. Der Reichsbank-Präsident, der an diesem Schriftstück mitgearbeitet, hätte also die Ansicht des Reichskanzlers genau wissen müssen.

Preußischer Landwirthschaftsminister Frhr. **v. Hammerstein**: Im Anschuß an die Verhandlungen vom 18. v. M. über den Antrag Arnim bezüglich der Lombardirung der landschaftlichen Papiere möchte ich Ihnen eine kurze Erklärung verlesen, indem ich bemerke, daß eine Reihe von Spezialitäten, die in den Verhandlungen zu Tage getreten sind, demnächst im „Reichsanzeiger" berichtigt werden. Die Landschaften unterstehen einer ständigen und eingehenden staatlichen Aufsicht. Es bedürfen nicht bloß die Statuten und Satzungen der staatlichen Genehmigung, sondern es wird auch dieser ganze Betrieb dauernd kontrollirt. Bei sämmtlichen Landschaften außer bei der schlesischen und hannoverschen sind besondere Staatskommissare für die erstinstanzliche Aufsichtsführung eingerichtet. Die landschaftlichen Behörden sind mittelbare Staatsbehörden (Sehr richtig! rechts), können indessen auch mit Funktionen anderer Art betraut werden, mit der Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten 2c. Ihre Mitglieder werden durch den Staat bestätigt. Auf Grund der ihr hierdurch zustehenden Kenntniß der Personen und Verhältnisse nimmt die preußische landwirthschaftliche Verwaltung keinen Anstand, ihrer bestimmten Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die preußischen Pfandbriefe und zwar sämmtliche Gruppen und Systeme von ihnen als erstklassige beste Staatspapiere anzusehen sind (Sehr wahr! rechts), und ihre vollständige Sicherheit außer allem Zweifel steht. (Beifall rechts.) Die landwirthschaftliche Verwaltung befindet sich in dieser Hinsicht auch in keinerlei Meinungsverschiedenheit mit der Reichsbankverwaltung. (Hört, hört! rechts.) Die neulichen Aeußerungen des Reichsbankdirektors sind, obwohl ihr Sinn doch nicht zweifelhaft sein konnte, bei der Oeffentlichkeit theilweise Mißdeutungen und Mißverständnissen begegnet (Sehr richtig! rechts); der Reichsbankpräsident hat mich demgegenüber ersucht, nochmals hervorzuheben, daß es die sämmtlichen Pfandbriefe ebenfalls als vollkommen sichere erstklassige Werthpapiere anerkennt, und daß auch die Reichsbank dementsprechend verfährt, unter ihrem derzeitigen Lombardbestand auch Millionen von Pfandbriefen der verschiedenen Systeme im Besitz hat und hierbei zwischen den einzelnen Gruppen keinen Unterschied macht. (Beifall rechts.) Ich beschränke mich auf diese Erklärung und glaube, daß damit den Mißdeutungen, die in der Presse hervorgetreten sind, vollständig begegnet werden wird, und daß damit auch allen Bedenken, die aus der Erklärung des Reichsbank-Präsidenten gegen die Pfandbriefe entnommen sind, der sachliche Boden entzogen ist. (Lebhafter Beifall rechts.)

Die Abgg. **Gamp** (Rpt.), Dr. **Lieber** (Centr.) und Freiherr **v. Manteuffel** (kons.) beantragen, die Bestimmung, wonach Mündelgelder nur in Werthpapieren angelegt werden können, die vom Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, zu streichen, sowie die Anlegung von Mündelgeldern zu gestatten in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Staatssekretär im Reichsjustizamt **Nieberding**: Die Ansicht, daß wir im Bürgerlichen Gesetzbuch die landschaftlichen Papiere als minderwerthig haben hinstellen wollen, ist nicht richtig. Die Absicht, einen Gegensatz zu anderen Papieren aufzustellen, hat uns durchaus ferngelegen. Auch ist durch die Art der Sicherstellung der Mündelgelder im Gesetzbuch ein Nachtheil gegenüber dem bisherigen Privilegium der landschaftlichen Papiere nicht eingetreten. Wenn die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft treten, werden auch die in Preußen ausgegebenen landschaftlichen Papiere ihren Charakter als mündelsichere Anlagen behalten. Das folgt allerdings nicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst, es ist aber in zweifelloser Weise im Einführungsgesetz festgestellt, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Geltung behalten, welche auch über den Kreis des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus gewisse Werthpapiere als mündelsichere Anlagen hinstellen. Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften gehört auch die preußische Vormundschaftsordnung, in der ausdrücklich die Papiere der preußischen Landschaften als mündelsicher bezeichnet sind. Für den Bundesrath hat die Frage der Sicherheit überhaupt keine entscheidende Rolle gespielt, sondern vielmehr der Umstand, daß nur solche Papiere aufgenommen werden konnten, die in ganz Deutschland als mündelsicher gelten, Hypotheken, Reichs- und Staatspapiere. Papiere der Sparkasse u. s. w. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Staudy abzulehnen. Anders liegt die Sache mit dem Antrag Gamp. Die Papiere, die gegenwärtig durch Landesgesetz als mündelsicher gelten, werden auch später in Folge der Bestimmungen des Einführungsgesetzes in ihrem Vorzugsrecht bleiben, es bedarf also nicht erst eines besonderen Beschlusses des Bundesraths, damit sie zu ihrem Privilegium kommen. Ein Beschluß des Bundesraths muß erst dann erfolgen, wenn es es sich darum handelt, ob die Papiere auch über ihren Kreis hinaus als mündelsicher gelten sollen und ich zweifle nicht, daß der Bundesrath in dieser Frage keine Schwierigkeiten bereiten wird. Durch die Annahme des Antrages Gamp wahren wir einerseits die Interessen der Kommunen vollständig, andererseits aber beugen wir den Mißverständnissen vor, als ob landschaftliche Papiere minderwerthig sind. Wenn der Antrag Gamp diesen Zweck erreicht, so bitte ich Sie, ihn anzunehmen. Ich glaube nicht, daß die Regierungen Bedenken dagegen erheben werden, da es ihnen darauf ankommen muß, daß das Vertrauen zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erschüttert wird.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** (kons.): Ich bin dem Landwirthschaftsminister für seine Erklärung dankbar, will aber nicht darauf eingehen, denn wenn ich eine lange Rede halten wollte, so würde das unserem Antrage schaden. (Heiterkeit.) Die Vorlage enthält unter allen Umständen eine Deklassirung der landschaftlichen Pfandbriefe. Den preußischen Pfandbriefen nehmen Sie die Reichssicherheit und schaffen ihnen eine partikulare Sicherheit. Für Partikularisten mag das ja angenehm sein, aber für Freunde der Reichseinheit ist das nicht hübsch. Erst durch unseren Antrag erreichen wir für die Pfandbriefe das, was ihnen zukommt. Wenn wir schließlich auch dem Antrage Gamp zustimmen, so thun wir das nach dem Grundsatze: Solamen miseris socios habuisse malorum.

Der Antrag **v. Staudy** wird abgelehnt gegen die Stimmen der Konservativen, dagegen der Antrag Gamp einstimmig angenommen.

Der Rest des Abschnittes des „Familienrechts" wird debattelos erledigt.

Es folgt die Berathung des fünften und letzten Buches, welches die Paragraphen 1898 bis 2359 umfaßt und das **Erbrecht** behandelt.

Den § 1907, der von dem Intestaterbrecht des überlebenden Ehegatten und der Verwandten handelt, beantragt Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rpt.) folgendermaßen zu fassen: Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten und dritten Ordnung zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Sind keine Verwandte der ersten und dritten Ordnung vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Geheimrath **Börner** und Abg. **v. Cuny** (nl.) sprechen sich gegen den Antrag aus, worauf der Antrag **Stumm** abgelehnt und § 1907 unverändert angenommen wird, ebenso § 1908—2204.

§ 2205 (Testament) lautet nach der Regierungsvorlage: „Ein Testament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notar errichtet werden. Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen." Die Kommission hat dagegen folgende Fassung vorgeschlagen: Ein Testament kann in ordentlicher Form errichten: 1. vor einem Richter oder vor einem Notar; 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

Abg. **v. Buchka** (kons.) beantragt, den zweiten Absatz des Kommissionsvorschlages zu streichen.

Abg. **Lenzmann** (Freis. Vpt.) und Gen. beantragen für Abs. 1 die Regierungsvorlage wieder herzustellen und Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen.

Abg. **Kauffmann** (Freis. Vpt.): Meine Partei ist in der angenehmen Lage, dem Abg. v. Buchka und der Regierungsvorlage zuzustimmen. Es ist in den letzten Tagen ein seltenes Schauspiel gewesen, daß sich die Vertreter der verschiedensten Parteien bei einzelnen Fragen zusammen gefunden haben, wo es sich nicht um Partei- oder politische Fragen, sondern lediglich um solche der Zweckmäßigkeit gehandelt hat. Wenn für irgend ein Rechtsgeschäft eine Form nothwendig ist, so ist es für das allerwichtigste, das Testament, das dem menschlichen Willen auch über den Tod hinaus Kraft verleiht. Wo bleibt die Logik des Gesetzgebers, wenn er beim Testament völlige Formfreiheit gewährt, während er bei einer Reihe von anderen, minderwichtigen Geschäften Formen vorschreibt. Für das Testament müssen gewisse Garantien gegeben werden, denn es ist kein alltägliches Geschäft, wo irgend ein Verkehrsinteresse für Formerleichterung spricht. Es handelt sich um einen ernsten Akt, der bei normalen Verhältnissen überhaupt nicht erforderlich ist. Hat der Erblasser Kinder, so ist es das Natürliche, daß gesetzliche Erbfolge eintritt. Nur bei besonderen Fällen ist ein Eingreifen des Willens des Erblassers nöthig. Wir betonen hier durchaus das germanische Prinzip durch Eintreten für die gesetzlichen Erfolge als Regel. Erst durch Rezeption des römischen Rechts sind Testamente bei uns in Aufnahme gekommen. Es muß Garantie geschaffen werden. Ob wirklich der Erblasser den ernsten Willen gehabt hat, sein Testment zu errichten, ob er zurechnungsfähig war und dergl., dazu ist natürlich mindestens eine notarielle Prüfung erforderlich. Es kommt gar nicht selten vor, daß bei der Aufnahme des gerichtlichen Testaments in Preußen der Richter sich überzeugt, der Mann ist geistesschwach, nicht zurechnungsfähig, so daß er lieber die Leute nach Hause schickt. Vor Allem wollen wir den Willen des Erblassers dagegen sicher stellen, daß etwa Beeinflussungen und Einflüsterungen aller Art auf ihn einwirken. Dazu ist der Richter die geeignete Person, die das verhüten kann, die mit dem Erblasser noch einmal alles durchsprechen kann. Wenn Sie dieses holographische Testament einführen, kann es dahin führen, daß, wenn man sein letztes Stündlein nahen fühlt, dann meistens diejenigen, die vielleicht in den letzten Jahren seine besondere Gunst zu erringen gewußt haben, ihm Verfügungen nahe gelegt werden, auf die er dann im Augenblick der Schwäche eingeht, aber noch wichtiger ist mir die Sicherung der Aufbewahrung des Testaments; wenn die Kommissionsbeschlüsse Gesetz werden, besteht keine Garantie dafür, daß auch der letzte Wille des Erblassers wirklich auf seine Nachkommenschaft gelangt, publizirt wird und wirklich ausgeführt wird. Der Erblasser macht sein Testament, legt es in seinen Schrank und nun stirbt er. Ja, wer bürgt nun dafür, daß diese Urkunde, die in seinem Nachlaß aufgefunden wird, auch wirklich publizirt wird? Man braucht da an absichtliche Unterschlagungen gar nicht immer zu denken, es wird vorkommen, daß aus Versehen derjenige, der zunächst den Nachlaß zu reguliren denkt, es für eine ganz werthlose Urkunde hält, es wird unter alten Papieren gefunden, fortgeworfen und verbrannt. Ebenso kann es vorkommen, daß das Testament in unlautere Hände gelangt, irgend einer der Nächstbetheiligten findet die Urkunde, der Inhalt paßt ihm nicht, er nimmt sie einfach und wirft sie ins Feuer. Ja wie soll da der Beweis geführt werden, es müßte dazu schon ein dringender Beweis, ein Verdacht vorliegen. Zeugen und dergleichen werden bei solchen Akten niemals zu ermitteln sein. Da müssen nun die übrigen Erben vielleicht den Beweis führen darüber, daß derjenige, der die Urkunde zuerst gefunden hat, sie bei Seite geschafft hat, das ist äußerst mißlich und in der Praxis durchaus nicht durchführbar. Deshalb sage ich: in der That liegt doch keine Belästigung darin, daß der Erblasser genöthigt wird, eine so wichtige Urkunde dem Notar oder dem Gericht zu übergeben. Warum wollen die Leute nicht gezwungen werden, um die Aufbewahrung des letzten Willens zu sichern, das Gericht anzurufen? Sonst wird bei allen Lappalien das Gericht als Hinterlegungsstelle bemüht. Wenn bei einem so wichtigen Akt wie das Testament auch die Vermittlung des Gerichts in Anspruch genommen wird, so scheint mir das nur natürlich zu sein. In den alten preußischen Landestheilen ist von keiner Seite diese Vorschrift angefochten, es sind keinerlei Beschwerden laut geworden, daß man genöthigt ist, das Testament gerichtlich niederzulegen; und wenn immer Bezug genommen wird auf die Verhältnisse am Rhein und in Baden, so kann ich darauf hinweisen, daß da, wo seit hundert Jahren die gerichtliche Form des Testaments gilt, von keiner Seite irgend eine Beschwerde laut geworden ist. Ich bitte Sie deshalb, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. (Beifall links.)

Badischer Bevollmächtigter **von Jagemann** führt aus, daß die Kommissionsbeschlüsse dem badischen Rechte entsprächen und sich dort seit 1810 gut bewährt hätten. Wenn man den zweiten Punkt der Kommissionsbeschlüsse, das eigenhändige Testament, beseitige, so setze man an Stelle der Freiheit, an jedem Orte und zu jeder Zeit sein Haus bestellen zu können, den Zwang, vor einem Notare erscheinen zu müssen. An Stelle der Geheimhaltung des Testaments setze man die Verlautbarung. Alles dies würde gerade kleine Leute, die nicht in der Lage seien, zu dem Notar zu gehen, sehr oft ver-

anl[illegible]ffen, kein Testament zu machen. Er bitte deshalb, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen. (Beifall.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding:** Auch nach dem Beschluß Ihrer Kommission steht die Mehrheit der verbündeten Regierungen noch auf dem Standpunkt, daß es nicht richtig sei, die Rechtlichkeit des holographischen Privattestaments in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Ich enthalte mich, die Gründe dieser Auffassung weiter zu entwickeln. Die Frage ist nach der einen Seite so einfach, nach der andern so wichtig, daß ich annehmen darf, daß auch die Parteien des Hauses bereits hierzu Stellung genommen haben, zumal in der Kommission die Gründe für und gegen wiederholt dargelegt worden sind. Ich möchte Sie vom Standpunkt der verbündeten Regierungen um Beseitigung der Kommissionsbeschlüsse bitten.

Abg. Dr. **v. Cuny** (nl.): Ich bedaure die Erklärung des Staatssekretärs. Keine Bestimmung des Entwurfs hat in allen Kreisen des Landes und in allen Parteien so lebhaften Widerspruch gefunden, wie die Bestimmung, daß das Testament vor Richter und Notar angefertigt werden muß. Juristen und Nicht-Juristen haben sich gefreut, daß die Kommission diese Bestimmung gestrichen hat. Ich bitte Sie dringend, diesen Beschluß nicht rückgängig zu machen, es handelt sich hier um ein sehr werthvolles persönliches Freiheitsrecht, und ich wundere mich, daß gerade die Herren von der freisinnigen Partei sich dagegen erklären. (Zuruf links: Das hat mit unseren wirthschaftlichen Grundsätzen nichts zu thun!) Das hat gerade mit den allgemeinen Grundsätzen, die Sie sonst in wirthschaftlichen Fragen befolgen, sehr viel zu thun. Auf Grund meiner 19jährigen Erfahrung lege ich den größten Werth darauf, daß die Bestimmung der Kommission bestehen bleibt. Es ist ja jetzt eine gewisse Neigung zur Beurkundung vorhanden, der man nicht sehr nachkommen darf. Im Gebiet des rheinischen Rechts hat sich jene Bestimmung durchaus bewährt. Nehmen Sie deshalb den Beschluß der Kommission an.

Abg. Dr. **Stephan** (Beuthen, Ctr.): Ich kann mich im wesentlichen den Ausführungen des Vorredners anschließen. (Beifall im Centrum und bei den Nationalliberalen.) Vergessen Sie doch nicht, daß es im Gebiet des preußischen Landrechts üblich ist, durch Nachzettel das Testament zu ergänzen. Diese Nachzettel, die denselben Werth haben wie das Testament, können das ganze Testament wieder umstoßen. Ich bitte Sie, die Bestimmungen der Kommission anzunehmen.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rp.): Ich kann eine ganze Reihe Fälle nennen, wo das gerichtliche Testament Uebelstände im Gefolge hatte, Uebelstände, die vermieden wären, wenn ein eigenhändiges Testament vorhanden gewesen wäre. Schon aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Abg. Dr. **Görtz** (Freis. Ver.) tritt für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein.

Abg. Dr. **Simonis** (Elsässer) macht darauf aufmerksam, daß sich in Elsaß-Lothringen das Privattestament bewahrt und der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen sei.

Abg. Dr. **Enneccerus** (nl.) bemerkt, daß die Vortheile des eigenhändigen Testamentes die Nachtheile bei Weitem überwiegen. Man dürfe den Landestheilen, die das eigenhändige Testament hätten und sehr damit zufrieden wären, es nicht wieder nehmen und müsse daher die Kommissionsbeschlüsse aufrecht erhalten. (Beifall.)

Der Antrag Lenzmann, für den nur die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Deutsche Volkspartei und ein Theil der Rechten stimmt, wird abgelehnt, worauf Abg. **v. Buchka** seinen Antrag zurückzieht. § 2205 wird in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso debattelos §§ 2206 bis § 2310.

Zu § 2311 und folgenden, die vom **Pflichttheil** handeln, beantragt

Abg. Graf **Mirbach** (kons.), den § 2311a aufzunehmen, lautend: „Soweit der Nachlaß des Erblassers aus Grundstücken im land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe besteht, finden die Bestimmungen über das Pflichttheil keine Anwendung."

Abg. Dr. **Enneccerus** bittet dringend, den Antrag abzulehnen. Wenn der Reichstag den Antrag, der gar nicht einmal in der Kommission besprochen sei, annehme, so würde er den leichtsinnigsten Schritt thun, den man nur gehen könne, und eine wesentliche Verschlechterung des gemeinen Rechts herbeiführen.

Sächsischer Geheimrath **Börner** spricht sich ebenfalls gegen den Antrag aus, dessen Inhalt in keinem deutschen Rechte enthalten sei.

Abg. Graf **Mirbach** protestirt gegen den von dem Abg. Enneccerus gebrauchten Ausdruck „Leichtsinn" und bedauert, daß man dem Gedanken des Antrages in der Kommission nicht näher getreten sei.

Nachdem Abg. **v. Kardorff** (Rp.) den Antrag Mirbach befürwortet, wird der Antrag Mirbach gegen die Stimmen einiger weniger Konservativen abgelehnt. § 2311 wird in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso der Rest des fünften Buches. Damit ist die **zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches erledigt.**

Es folgt die **Berathung des Einführungsgesetzes.**

Es wird zunächst debattirt über das von den Sozialdemokraten zum Einführungsgesetz beantragte Noth-Vereinsgesetz:

Abg. **Stadthagen** befürwortet das folgendermaßen lautende Gesetz: „Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift."

Redner führt aus, die Einfügung dieses Gesetzes ist von allergrößter Wichtigkeit, wichtiger als alle anderen Bestimmungen des Gesetzes. Allerdings würde vielleicht die Einfügung dieses Nothgesetzes einen Schönheitsfehler in dem festen Gefüge des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden, aber der Bundesrath kann ja eine andere Formulirung finden. Wir haben in den paar Tagen uns über mehr als 2000 Paragraphen geeinigt, da wird der Bundesrath doch wohl diesen einzigen Paragraphen umformen können; thut er dies nicht, so fällt die Verantwortung dafür einzig und allein auf ihn. Der Bundesrath muß alles thun, um die reaktionären Bestrebungen der Einzelstaaten zu unterdrücken.

Reichskanzler Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst:** Zu dem sogenannten Nothvereinsgesetzparagraphen, von dem soeben der Vorredner gesprochen hat, muß ich erklären, daß der Bundesrath darüber Beschluß noch nicht gefaßt hat. Ich glaube, es ist auch gar nicht notowendig. Ich möchte Ihnen rathen, die Einfügung einer Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch, wie sie der Antrag des Abgeordneten Auer in Aussicht nimmt, nicht zu beschließen. Die Annahme des Antrags empfiehlt sich zunächst aus der Erwägung nicht, daß die vorgeschlagene Bestimmung einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, während sich die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiete des Privatrechts bewegen. Ueberdies aber ist die Aufnahme einer Bestimmung, welche den politischen Vereinen gestattet, mit einander in Verbindung zu treten, in dieses Gesetz entbehrlich. Wie bereits bei der dritten Berathung des sogenannten Nothvereinsgesetzes vom Bundesrathstisch aus erklärt worden ist, besteht die begründete Zuversicht, daß das in den verschiedenen Bundesstaaten für politische Vereine erlassene Verbot, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, außer Wirksamkeit werde gesetzt werden. Ich kann auf Grund der inzwischen unter den betheiligten Regierungen gepflogenen Erörterungen diese Erklärung dahin ergänzen, daß es in der Absicht dieser Regierungen liegt, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Geschieht dies aber — und ich zweifle nicht daran, daß es geschehen wird —, so wird es in Zukunft auch in den gegenwärtig noch unter dem Verbot stehenden Staaten zulässig sein, daß die politischen Vereine unter einander in Verbindung treten, und zwar wird dieser Erfolg unter allen Umständen früher eintreten, als dies durch eine Aufnahme des Antrags Auer in das Bürgerliche Gesetzbuch der Fall sein würde, weil das letztere erst mit dem Beginn des nächsten Jahrhunderts in Geltung gesetzt werden soll. (Beifall.)

Abg. Dr. **Lieber** (Ctr.): Nach den Erklärungen des Reichskanzlers kann wohl kein Zweifel darüber im Reichstag bestehen, daß es nicht angebracht ist, diese Bestimmung, die Herr Stadthagen beantragt hat, in das Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen. Der Reichskanzler hat treffend darauf hingewiesen, daß es sich hier zunächst um eine Frage des öffentlichen Rechts handle, während wir uns nur mit Fragen des Privatrechts beschäftigen sollen. Der Reichskanzler hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir den sozialdemokratischen Antrag annehmen, das Verbot der Verbindung der politischen Vereine mit einander erst in drei Jahren würde aufgehoben werden können, während dies sonst schon im Lauf des nächsten Winters sich bewirken läßt, sodaß wir alsbald die Wohlthat dieser Bestimmung haben können. Ich möchte Sie also dringend bitten, den sozialdemokratischen Antrag abzulehnen

Abg. **Haußmann** (Deutsche Volkspt.): Ich erinnere daran, daß auch bereits bei einer anderen Angelegenheit in das öffentliche Recht eingegriffen wurde. Man kann also das Prinzip, da man es schon früher einmal durchbrochen hat, hier ebenfalls durchbrechen. Nach den Erklärungen des Reichskanzlers liegt um so mehr Grund vor, einen materiellen Beschluß herbeizuführen, als ja auch die Regierung der Ansicht ist, daß das Verbot des Inverbindungtretens der Vereine aufzuheben ist. Der Reichstag hat sich neulich mit großer Mehrheit auf diesen Standpunkt gestellt, und es scheint mir nicht überflüssig, diesen Grundsatz jetzt bereits festzulegen. Denn das, was der Reichskanzler in Aussicht gestellt hat, ist doch nur eine allgemeine Revision der gesetzlichen Vorschriften über unser Vereinsrecht. Was sich bei diesen Gesetzen, die uns später vorgelegt werden sollen, für Resultate ergeben und ob diese Gesetze überhaupt zu Stande kommen, wissen wir nicht. Ueberhaupt scheint es mir nicht richtig zu sein, den Reichstag in diesen Punkten von dem Willen der einzelnen Landtage abhängig zu machen. Deshalb ist es richtiger, der Antrag würde in seinem ersten Theil angenommen. Es scheint mir aber richtig zu sein, denselben nicht mit dem zweiten Absatz zu bepacken, worin eine noch weiter gehende Regelung getroffen ist. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir Absatz eins des Antrages Auer annehmen, der Bundesrath aus diesen Gründen das Bürgerliche Gesetzbuch nicht ablehnen wird. (Beifall links.)

Abg. **Frohme** (Sozd.): Die Erklärung des Reichskanzlers kann uns unmöglich befriedigen. Man treibt hier ein seltsames Spiel mit dem Begriff des öffentlichen und des privaten Rechts; um die Sache klarzustellen, müssen wir unbedingt an unserem Antrage festhalten. Stimmen Sie dafür, um die berechtigten Interessen des Volks und der Arbeiter zu erfüllen!

Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. **v. Bötticher:** Ich bitte Sie, dem Antrag Auer keine Folge zu geben. Die Erklärung des Reichskanzlers ist rechtlich und politisch vollständig unanfechtbar. Der Abg. Haußmann hat zwar gemeint, daß die einzig mögliche Art, um den anerkannten Mißständen auf dem Gebiet des Vereinswesens abzuhelfen, die Beschreitung des Weges der Reichsgesetzgebung sei. Ich habe bereits bei der Berathung des Antrages auf Annahme eines Reichsvereinsgesetzes ausgeführt, daß bei der Entwickelung der Rechtspflege in Deutschland das Vereinsrecht auf Partikulargesetzen beruht, und daß, obgleich der Weg der Reichsgesetzgebung an sich ja beschritten werden könnte, sich dies doch nicht empfiehlt, sondern daß es besser ist, die nothwendige Korrektur auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung vorzunehmen. Nach dem Meinungsaustausch, der unter den verbündeten Regierungen stattgefunden hat, sehe ich auch vom Standpunkt der Herren, die ein beschränktes Verbot des § 8 des Vereinsgesetzes wünschen, keinen Grund zur Sorge. Die Regierungen, in deren Territorien solche Verbote bestehen, haben sich sämmtlich anheischig gemacht, die Verbote außer Wirksamkeit zu setzen. Sie werden also die erforderlichen Schritte dazu thun, daß ein Zustand herbeigeführt wird, wonach künftig die Vereine in Verbindung treten dürfen. Es ist kein Grund zur Sorge vorhanden, daß in Bezug der Verbindung der Vereine mit einander von neuem verschiedenartige Rechtszustände in Deutschland eintreten können. Ein solches Verbot besteht überhaupt nur in 12 deutschen Staaten, und gerade die Regierungen dieser Staaten haben sich bereit erklärt, auf die Beseitigung des Verbotes einzuwirken. Wenn man ferner bedenkt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch erst 1900 in Kraft tritt, während doch das Inverbindungtretens der Vereine schon in absehbarer Zeit außer Wirksamkeit gesetzt werden soll, so kann kein Zweifel darüber sein, daß der vom Reichskanzler angedeutete Weg vorzuziehen ist.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rpt.): Ich kann Namens meiner Partei erklären, daß, wenn der Antrag Auer angenommen wird, wir gegen das ganze Gesetzbuch stimmen werden.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** (kons.): Der erste Theil des Antrags Auer ist durch die Erklärung der verbündeten Regierungen erledigt. Der zweite Theil ist für uns nach jeder Richtung absolut unannehmbar. Wir werden im Falle der Annahme desselben gegen das Bürgerliche Gesetzbuch stimmen.

Abg. **v. Bennigsen** (nl.): Nach der Erklärung des Reichskanzlers hat der Antrag Auer keine Bedeutung mehr. Es ist in ganz bestimmter Weise ausgesprochen, daß in den Ländern, wo ein solches Verbot besteht, für die Beseitigung desselben gesorgt wird. Wann und wie das geschieht, können wir jetzt nicht übersehen, aber wir können annehmen, daß es viel früher als im Jahre 1900 geschieht. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Wenn die Sache nicht einen solchen Verlauf nimmt, wie es die Freunde der Aufhebung des Verbots wünschen, so werden wir im Reichstag wieder auf die Sache zurückkommen, und daß im Hause eine entschiedene Mehrheit für die Aufhebung des Verbots vorhanden ist, haben ja die neulichen Verhandlungen ergeben. Der Antragsteller hat ja selbst deutlich erkennen lassen, daß auch nach seiner Meinung der Absatz 1 nicht ins Bürgerliche Gesetzbuch hineingehört, sondern daß es nur ein Mittel sei, um die verbündeten Regierungen zu zwingen, in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch diesen Beschluß zu respektiren und das Verbot schleunigst zu beseitigen. Daraus geht hervor, daß wir es hier mit einer politischen Aktion zu thun haben, aber nicht mit einem auf Verbesserung des Bürgerlichen Gesetzbuches hinzielenden Antrag. Das muß für die Mehrheit derjenigen, die eine Beseitigung des Verbots wünschen, ein Grund sein, den Antrag in dieser Gestalt abzulehnen.

Abg. **Haußmann:** Die Erklärungen des Herrn Frhr. von Stumm und Frhrn. v. Manteuffel beweisen, wie wenig Werth die Herren auf das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs legen. (Sehr gut! links.) Die Herren wollen das ganze Gesetzbuch ablehnen, wenn diejenige Regelung eintreten sollte, von welcher die Regierung selbst sagt, daß sie sie eintreten lassen will. (Abg. Frhr. v. Manteuffel ruft: Nur in Bezug auf den zweiten Absatz.) Wenn das nur den zweiten Absatz betrifft, so bleibt doch die Erklärung des Frhrn. v. Stumm in ihrer ganzen Bedeutung bestehen. Gerade weil Vereine verschiedener Länder unter einander über das Landesgesetz hinaus in Verbindung treten wollen, ist eine reichsgesetzliche Regelung nöthig. Die Einwände, welche gegen den späteren Termin erhoben sind, fallen zusammen. Herr v. Bötticher hat die Erklärung des Reichskanzlers noch gesteigert, daß er sagte, 12 Regierungen haben sich bereit erklärt, darauf „hinzuwirken". In diesem Worte sehen wir die Schwierigkeit, die geschaffen wird, wenn wir die Frage den einzelnen Bundesregierungen überlassen. Wenn so einflußreiche Personen, wie der Abg. Frhr. v. Stumm, sich dagegen erklären, so steht zu befürchten, daß nichts zu Stande kommt. Es sind schon früher Erklärungen, die im Reichstage abgegeben sind, nicht gehalten. 1873 bei der Berathung des Reichsbankgesetzes hat Fürst Bismarck erklärt, daß die Privilegien der Steuerfreiheit der Beamten durch die Einzellandtage abgeschafft würden. Wir haben uns durch diese Erklärung abhalten lassen, diese Frage reichsgesetzlich zu regeln, aber trotzdem ist das Versprechen der Regierung seit 22 Jahren noch nicht erfüllt. Deshalb müssen wir darauf bestehen, daß der Antrag Auer in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel:** Ich habe ausdrücklich erklärt, daß der erste Theil des Antrags Auer belanglos geworden ist, und daß wir nur im Fall der Annahme des zweiten Theils gegen das ganze Gesetz stimmen würden.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rpt.): Auch ich habe früher ausdrücklich erklärt, daß ich auf dem Standpunkt stehe, daß das Verbot der Vereine in Verbindung zu treten, aufgehoben werden muß, daß ich aber dagegen bin, daß eine solche Bestimmung im Gesetz aufgehoben wird. Wenn der Abg. Haußmann uns vorwirft, daß wir keinen großen Werth auf das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches legen, so erwidere ich darauf, daß gerade er es ist, der das große Werk stört, da ja der Reichskanzler ausdrücklich erklärt hat, daß mit dem Antrage Auer das Gesetzbuch für die verbündeten Regierungen unannehmbar ist.

Abg. **Stadthagen** (Sozd.): Die Erklärung des Abg. Frhr. v. Stumm ist für uns sehr werthvoll. Wir legen auf Absatz 2 des Antrages weit mehr Werth als auf Absatz 1. Sonst sagen Sie: „Ein Reich, Ein Recht". Aber wenn es sich darum handelt, reaktionäre Fesseln zu beseitigen, sagen Sie: Kein einheitliches Recht, sondern Partikularrecht. Gerade wegen der Erklärung der Konservativen bitte ich alle, die mit uns derselben Meinung in diesen Punkten sind, unserm Antrag zuzustimmen. Die Polizei hat sich hier in ein Privatrecht hineingemischt, wir wollen sie hinauswerfen aus einem Gebiet, wo sie nicht hineingehört. Eine eigentliche Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte giebt es überhaupt nicht. Die Erklärung des Reichskanzlers war durchaus ungenügend, ich glaube, daß wir das, was wir haben sollen, nie bekommen. Der Reichskanzler hat uns nicht gesagt, wann diese Bestimmung aufgehoben werden soll, er hat auch nicht gesagt, ob, wenn das Verbot wirklich aufgehoben wird, nicht auch zugleich eine Verschlechterung des Vereinsrechts in den Einzelstaaten eintreten soll, die die Vereine überhaupt unmöglich macht. Was nutzt uns denn, daß das Verbot aufgehoben wird? Durch die Aufnahme unseres Antrags üben wir einen Druck auf den Bundesrath aus. Wir müssen hier bis in den Sommer hinein sitzen, da können wir dem Bundesrath die kleine Unbequemlichkeit wohl zumuthen. Ich bitte Sie deshalb, unsern Antrag anzunehmen und damit den Herren v. Stumm und v. Manteuffel ihren den wahrhaft nationalen Interessen entgegenstehenden Standpunkt klar zu machen.

Abg. **Haußmann:** Auf keiner Seite des Hauses hat man die Worte des Herrn von Stumm anders verstanden als ich. Der Herr hat keinen Unterschied zwischen den beiden Absätzen des Antrages gemacht, er hat generell gesprochen und gesagt, daß seine Freunde gegen das Bürgerliche Gesetzbuch stimmen würden, wenn der sozialdemokratische Antrag angenommen würde.

Hierauf wird der sozialdemokratische Antrag gegen die Stimmen der beiden freisinnigen Parteien, Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten abgelehnt.

Abgelehnt werden auch einige sozialdemokratische Anträge auf Abänderung der Rechtsanwaltsordnung und Aufhebung des § 95 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie auf Aufnahme aller derjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen in das Einführungsgesetz, die nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch in Geltung bleiben sollen. Angenommen wird dagegen ein Antrag Dr. Lieber (Ctr.) im Einführungsgesetze als Artikel 5a einzuschieben: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen, nachdem der bayerische Gesandte Graf **Lerchenfeld** seine Zustimmung zu dem Antrage erklärt hat, sowie ein weiterer Antrag Dr. **Lieber** im Einführungsgesetz Artikel 55 als Absatz 2 hinzuzufügen: „Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses". (Artikel 55 lautet: „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten"), nachdem sich Staatssekretär Dr. **Nieberding** für den Antrag erklärt hat.

Artikel 86 setzt fest, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werth von mehr als drei Tausend Mark betreffen, erhalten bleiben.

Abg. **Gröber** (Ctr.) befürwortet den Antrag, anstatt dreitausend „fünftausend" zu setzen.

Nachdem Staatssekretär Dr. **Nieberding** erklärt hat, daß die preußische Regierung dem Antrag zustimmen würde, wird der Antrag angenommen.

Weiter wird noch zu Art. 134 ein Antrag **Gröber** angenommen, wonach die Zwangserziehung unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig ist, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1643 oder des § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in Fällen, in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als nothwendig erweist, angeordnet wird.

Der Rest des Einführungsgesetzes wird unverändert in der Fassung der Kommission angenommen. Damit ist die zweite Berathung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beendet. (Beifall im Centrum).

Die Berathung der von der Kommission und von sozialdemokratischer Seite beantragten Resolutionen wird bis zur dritten Lesung zurückgestellt.

Präsident Frhr. **v. Buol** will auf die nächste Tagesordnung die 3. Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Margarinegesetzes setzen.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** (kons.) wünscht das Margarinegesetz vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch berathen zu sehen.

Abg. **Singer** (Soz.) giebt der Vermuthung Ausdruck, daß hierbei

ein neuer Hafenhandel im Wege sei und bittet, es beim Vorschlage des Präsidenten zu lassen.

Die Abgg. Dr. **Lieber** und **v. Bennigsen** pflichten dem Vorredner bei.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** (kons.) bestreitet das Vorhandensein eines Handels und beantragt nunmehr, die Schlußabstimmung über das Bürgerliche Gesetzbuch erst nach der Berathung des Margarinegesetzes vorzunehmen.

Abg. Dr. **Lieber** widerspricht diesem Antrag.

Der Antrag Manteuffel wird gegen die Stimmen der Konservativen abgelehnt.

Nächste Sitzung Dienstag 1 Uhr. (Petitionen; Wahl dreier Mitglieder zur Staatsschuldenkommission; dritte Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches; Margarinegesetz) Schluß $6\frac{3}{4}$ Uhr.

Deutschland.

= **Berlin,** 28. Juni. Das Detailreisen. In einer gestern zu Köln abgehaltenen Versammlung von Delegirten der am Detailreisen interessirtrn Industrie- und Handelszweige Nord- und Süddeutschlands war man einstimmig der Ansicht, daß ein über ganz Deutschland sich erstreckender Verein zu gründen sei, zum Zwecke der Wiedergewinnung der in Folge Mangels einer Organisation verlorenen Position. Man beschloß, demnächst einen Aufruf zur Gründung eines solchen Vereins zu veröffentlichen. In unserem Landestheil wird diese Angelegenheit jedenfalls freudige Unterstützung finden.

— Der „Post" zufolge hatte der Vice-König Li-Hung-Tschang Sonnabend Vormittags eine längere Unterredung mit dem japanischen Gesandten Vicomte Aoki, besichtigte Nachmittags die Befestigungen Spandaus und besuchte Abends das ihm zu Ehren veranstaltete Fest in der Gewerbe-Ausstellung.

— Von einem angeblichen Attentat auf den neuen Schah von Persien, Musaffer-ed-din, wußte gestern die Zeitung „Neue Rundschau" zu berichten; die Meldung lautete:

Wie die Zeitung „Neue Rundschau" meldet, ist in Teheran ein Attentat auf den Schah Musaffer-ed-din verübt worden. Der Schah blieb unverletzt. Der Mörder, welcher der Sekte der Babisten angehört, wurde sofort verhaftet.

Wolffs Bureau verbreitet dagegen heute die Mittheilung, daß bei der persischen Gesandtschaft in Berlin über ein Attentat auf den regierenden Schah keinerlei Meldungen eingegangen sind. Die Mittheilungen des Tifliser Blattes scheinen daher der Begründung zu entbehren.

— Ein englisches Blatt verbreitete die Meldung, daß die Transvaalrepublik beabsichtige, eine Anleihe von vier Millionen Pfund Sterling aufzunehmen. Von maßgebender Seite wird der „National-Zeitung" diese Meldung als aus der Luft gegriffen bezeichnet.

— Zur Arbeiterbewegung. Wie dem „Berl. Tagbl." aus Würzburg gemeldet wird, legten ungefähr 100 beim dortigen „Generalanzeiger" angestellte Setzer und Steindrucker die Arbeit nieder. Eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist nicht wahrscheinlich. — Auch die Kohlenarbeiter in Lübeck sind zwecks Erzielung höherer Löhne in den Streik eingetreten.

— Pariser Blätter melden aus Straßburg (Elsaß) folgenden Grenzzwischenfall. Ein elsässischer Maler, Namens Stöck, welcher sich dem Militärdienste entzogen hatte und in einem französischen Grenzdorfe in der Nähe von Chavannes les Grandes lebte, wurde, während er angeblich deutschen Boden betrat, von zwei deutschen Gendarmen verhaftet. Augenzeugen wissen zu berichten, daß Stöck sich bei der Verhaftung noch auf französischem Boden befunden habe.

— Das „Kleine Journal" meldet aus Wien: Das Landgericht hat den Prozeß gegen den Banknotenfälscher Krauthauf eingestellt. Krauthauf wird schon in den allernächsten Tagen der Landesirrenanstalt übergeben werden.

W. B. **Nürnberg,** 27. Juni. Der 24. deutsche Aerztetag nahm in seiner heutigen Sitzung mit Bezug auf den vorjährigen Beschluß folgenden Antrag Eulenburg einstimmig an: „Der 24. Aerztetag verharrt auf dem im Eisenacher Beschluß am 28. Juni 1895 eingenommenen Standpunkt und bedauert, daß durch den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26 November 1895 die auf Organisation der freien Aerztewahl mittels Vertragsschlusses zwischen ärztlichen Vereinigungen und Kassenvorständen erzielten Bestrebungen eine Erschwerung und zeitweise Lahmlegung erfahren haben." Ferner wurde nach längerer Debatte ein Antrag der Rheinischen Kammer angenommen: „Der Aerztetag erklärt, die Abgabe ärztlicher Gutachten über Handelsartikel schädigt, soweit sie nicht fachwissenschaftlichen Zwecken, sondern der gewinnsüchtigen Reklame dient, das Interesse des Arztes und des Publikums. Dieselbe widerstrebt aber namentlich der Ethik des Aerztestandes und ist deshalb unzulässig." Drittens gelangte ein Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden zur Annahme: „Der Aerztetag erklärt, es widerspricht der Würde des ärztlichen Standes, wenn in Krankenanstalten, in denen approbirte Aerzte ihre Thätigkeit ausüben, auch solchen Personen, welche nicht im Besitze der ärztlichen Approbation sind, der Zutritt zu den Kranken oder Pfleglingen behufs Behandlung oder Berathung derselben gestattet wird."

Aus dem Gerichtssaal.

W. B **Paris,** 27. Juni. Das Schwurgericht verurtheilte Arton wegen Fälschungen und Unterschlagungen von ungefähr 4 Millionen Francs zum Schaden der Dynamitgesellschaften zu 6 Jahren Zwangsarbeit.

Vermischtes.

† **Aus der Reichshauptstadt,** 28. Juni. Li-Hung-Tschang auf der Ausstellung. Ungezählte Menschenmassen strömten gestern Abend trotz drohenden Unwetters nach der Gewerbe-Ausstellung, um den Vizekönig Li-Hung-Tschang zu sehen, dem zu Ehren ein Komitee der ersten Berliner Kaufleute und Industriellen ein Bankett veranstaltet hatte. Besonders festlichen Schmuck zeigte der „Neue See", dessen Ufer in dreifachen Reihen blauer und brauner Lämpchen erglänzte. Vor dem Hauptrestaurant war im See eine Art chinesischen Tempels, vor dem Hauptgebäude eine chinesische Dschunke verankert; die Ufer waren besäet von Flaggen in rother und gelber Farbe. Li-Hung-Tschang hatte sich in Spandau verspätet und traf erst um $8\frac{1}{2}$ Uhr ein; er begab sich nach kurzem Rundgang durch das Hauptindustriegebäude direkt in das Hauptrestaurant von Adlon und Dressel, wo sich bereits ca. 300 Herren und Damen eingefunden hatten. Der Festsaal war durch reichen Blumen- und Flaggenschmuck aufs herrlichste dekorirt. Vor dem Platz des Gastes war ein Bogen aus gelben Rosen und Chrysanthemum erbaut. Unter den Gästen befanden sich Staatssekretär v. Bötticher, Admiral Hollmann, Oberst Liebert. Die Reihe der Toaste eröffnete Staatssekretär v. Bötticher: „Ein bedeutender Staatsmann aus dem fernen asiatischen Reich hat es trotz seines hohen Alters unternommen, sich auf eine Weltreise zu begeben, um die Kulturländer der nördlichen Hemisphäre seiner Beobachtung und seinen Studien zu unterziehen; und vor Allem zieht Deutschland die Aufmerksamkeit dieses Staatsmannes auf sich. Deutschland ist sich der Ehre bewußt, den hohen Sendboten empfangen zu können, ihm zu zeigen, was deutsche Arbeit vermag. Auf dem Boden, auf dem wir uns augenblicklich befinden, soll er einen Einblick in die Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft der deutschen Hauptstadt gewinnen. Wir wollen aber nicht nur zeigen, was wir können, sondern auch was wir empfinden, und das ist vor allem die innige Liebe des deutschen Volkes zu seinem Herrscher, zu seinem Vaterlande. Er möge die Ueberzeugung mitnehmen, daß in dem großen deutschen Reich einer für alle, alle für einen eintreten und möge sich der alten deutschen Sitte anschließen, an festlicher Tafel zuerst des Schirmherrn des Reiches zu gedenken. Er hat es verstanden, das Zünglein der Waage mit weisem Rath und starker Hand stets zu Gunsten des Friedens zu richten. Der, auf den Deutschland, Europa, ja der ganze Erdball mit Vertrauen blickt, Se. Majestät der Kaiser Wilhelm hoch, hoch, hoch." Die letzten Worte wiederholte der Redner chinesisch. Admiral Hollmann brachte dann ein Hoch auf den Kaiser von China aus, dem er Gesundheit und langes Leben wünschte. Bankdirektor Kaempff dankte dem hohen Gast für die Ehre seines Besuchs und schloß mit einem Hoch auf Li-Hung-Tschang. Zolldirektor Setring dankte im Namen des Vizekönigs, der versicherte, daß er die in Deutschland verlebte Zeit nie vergessen werde. Um $10\frac{3}{4}$ Uhr verließ Li-Hung-Tschang den Saal und unternahm auf dem feenhaft erleuchteten See unter dem Jubel der tausendköpfigen Menge eine kurze Gondelfahrt, wobei die „Fontaine lumineuse" zum ersten Male ihre zauberische Farbenpracht erglänzen ließ.

XIII. Gauturnfest des Posen-Schlesischen-Turngaues.

♌ **Samter,** 28. Juni.

Wie am 27. Juni 1886 anläßlich des V. Gauturnfestes, so hatte auch heute zur Feier des XIII. Gauturnfestes des Posen-Schlesischen-Turngaues unsere Stadt ein ganz besonders festliches Gewand angelegt. Zu beiden Seiten der Straßen aufgepflanzte Bäume bezeichneten den Weg, den der Festzug nehmen sollte. Zahlreiche Ehrenpforten waren reich mit Fahnen geziert, die Häuser mit Grün geschmückt, und von vielen Guirlanden winkten Transparente herzliche Willkommengrüße oder verkündeten auf die Turnerei hinweisende Sinnsprüche, wie z. B. „Die Turnerei schafft Manneskraft, vielmehr noch als der Rebensaft." — „Die beste Medizin der Welt hat Vater Jahn ans Licht gestellt." — „Geturnt, getrunken, gesungen, geküßt, von jeher des Turners Wahlspruch ist". — Schon gestern Abend mit dem 9 Uhrzuge waren auswärtige Turner, insbesondere die Wettturner eingetroffen. Ihnen standen hier Freiquartiere in mehr als ausreichender Menge zur Verfügung. Heute früh 8 Uhr fand zunächst die Konferenz der Preisrichter statt. Als solche fungirten: Oberlehrer Dr. Böckler-Gnesen, Oberlehrer Dr. Kremmer-Posen, Buchdruckereibesitzer Damm-Gnesen, Buchhändler Trogisch und Kaufmann Mauthner-Fraustadt, Lehrer Jänsch und Kaufmann Bergmann-Lissa, Seilermeister Schultz-Rawitsch und Kaufmann Lublasser-Posen. Das Wettturnen begann um 9 Uhr und fand im Garten der hiesigen Landwirthschaftsschule statt, welcher durch Niederlegung des Grenzzaunes mit dem Festplatze verbunden war. Um 11 Uhr wurde die Mehrzahl der auswärtigen Turner auf dem Bahnhofe empfangen und nach üblichem Begrüßungstrunk und Vertheilung der Festabzeichen nach dem zum Franz-Hotel gehörigen Festplatz geleitet, woselbst auch die Fahnen abgegeben wurden. Von 12 bis 1 Uhr fand auf dem Festplatze ein Freikonzert statt und gleichzeitig eine Probe von Freiübungen. Bei dem gemeinsamen Mittagsmahle nach 1 Uhr brachte Seminarlehrer Sonnenburg-Rawitsch den Kaisertoast aus, Landwirthschaftsschullehrer Klatt-Samter begrüßte die Gäste im Namen des hiesigen Turnvereins mit einem dreifachen „Gut Heil!", Oberturnlehrer Kloß-Posen toastete auf den Festausschuß, Landeshauptkassenrendant Stiller-Posen auf den Vater und die Mutter des Turngaues (Sonnenburg und Kloß) und der Vorsitzende des hiesigen Turnvereins auf die Kampfrichter.

Kurz nach 3 Uhr Nachmittags ordnete sich der Festzug und bewegte sich unter Vorantritt der Militärkapelle des 6. Inftr.-Regmts. Posen durch die Klosterstraße, rechts über den Markt, durch die Breitestraße und Töpferstraße über den neustädtischen Marktplatz und von hier durch die Wronkerstraße zurück über die andere Seite des Marktes. Dem Zuge voran fuhren Radfahrer. Dem Musikkorps folgten die Turnvereine zu Fraustadt, Posen, Kosten, Czarnikau, Gnesen, Rogasen, Obornik, Buntz, Lissa, Rawitsch, Pinne, Krotoschin, und den Schluß bildete der hiesige Turnverein. Bei Rückkehr des Zuges wurden auf dem Markte in der Nähe des Rathhauses die Vertreter der Stadt und sonstige Ehrengäste in den Festzug aufgenommen. Vor dem Hause des Vorsitzenden des hiesigen Männer-Turnvereins hielt zunächst der Bürgermeister Hartmann hierselbst eine Ansprache, in welcher er im Namen der Stadt die Turner willkommen hieß und dem Wunsche Ausdruck gab, daß es den Gästen heute ebenso wie vor zehn Jahren in unsern Mauern gefallen möge. Die Rede schloß mit einem Hoch auf den Kaiser, welchem der Gesang der Nationalhymne folgte. Der Gauvertreter, Seminarlehrer Sonnenburg Rawitsch dankte hierauf im Namen der auswärtigen Turner für den freundlichen Empfang und legte sodann in kurzen Worten die Ziele der deutschen Turnerei insbesondere ihre Bedeutung für die harmonische Ausbildung von Leib und Seele klar. Schließlich betonte er, auf eine diesbezügliche am 22. März d. J. in Lissa vom Gauturntage beschlossene Abänderung der Statuten fußend, daß die deutschen Turnvereine keinerlei Politik treiben und Anhänger aller politischen Parteien als Mitglieder aufnehmen, jedoch von allen ihren Angehörigen fordern müssen, daß sie die Liebe zu Kaiser und Reich hegen und pflegen. Redner schloß mit einem dreifachen Hurrah auf die Bewohner der Stadt und die Stadtvertretung. Hierauf bewegte sich der 10 Fahnen führende, imposante Zug nach dem Festplatze. Nach kurzer Rast marschirten die Turner vor der Rednertribüne in Gruppen auf, und aus ihren frohen Kehlen erscholl das Festlied „Brüder reicht die Hand zum Bunde". Sodann hielt der Vorsitzende des hiesigen Männerturnverein die Festrede, in welcher er u. A. sagte, daß sich die Turner hier zusammengefunden hatten, um zu bekunden, daß auch in den Ostmarken des deutschen Reiches deutscher Sang, deutsche Turnerei und deutscher Nationalsinn hoch in Ehren gehalten werde. Die Rednertribüne zeigte ein großes Bild des Turnvaters Jahn mit der Umschrift: „Im Dorfe Lanz bei Lenzen, dort auf der Priegnitz Plan, da ward ein Mann geboren, hieß Friedrich Ludwig Jahn." Auf dieses Bild hinweisend ermahnte der Festredner zu treuem Zusammenhalten, zu eifriger Pflege und Verbreitung der Turnerei und schloß auf dieselbe mit einem „Gut Heil!" Hierauf folgten nacheinander Freiübungen, Riegenturnen und Kürturnen, wobei vielfach vorzügliche Leistungen geboten wurden.

Um 7 Uhr Abends wurde die Preisvertheilung vorgenommen. Es hatten bei dem Wettturnen Punkte errungen: in der schweren Riege Max Witte-Gnesen $61\frac{1}{8}$, Paul Zumkowski-Posen 60, Gustav Pohl-Posen $55\frac{2}{8}$, Ferdinand Fichmann-Lissa $55\frac{1}{8}$, Franz Glaßmann-Fraustadt $51\frac{5}{8}$, Paul Senf-Lissa $51\frac{2}{8}$ und August Fuhrmann-Posen $50\frac{3}{8}$ in der leichteren Gruppe Goldner-Krotoschin $63\frac{1}{8}$, Polster-Posen $60\frac{2}{8}$, Klamke-Posen 59, Tatsch-Lissa $57\frac{1}{8}$, Pohlein-Posen und Auth-Samter je $56\frac{1}{8}$, Herzog-Fraustadt $55\frac{1}{8}$, Bergner-Posen $53\frac{1}{8}$, Feist-Krotoschin $51\frac{1}{8}$ und Holzhausen-Kosten $50\frac{1}{8}$; diese Turner wurden bei der Preisvertheilung berücksichtigt. Eine lobende Anerkennung errangen sich aus der schweren Gruppe Born, Schwartze und Tauer-Posen, aus der leichteren Riege Haase-Posen, Bissing-Lissa, Mannigel-Gnesen, Stieber-Posen und Böber-Fraustadt. Die Anzahl der Turner in der schweren Gruppe betrug 13, diejenige der leichteren 43. Nach der Preisvertheilung wurde ein Fahnenschwingen nach den Klängen eines Walzers von 3 Mitgliedern der Lissaer Turnriege ausgeführt. Den Schluß auf dem Festplatze bildete das Stellen turnerischer Gruppen durch den Posener Männerturnverein unter Leitung ihres Turnwarts Zumkowski. Beide Vereine ernteten für ihre vorzüglichen Leistungen stürmischen Beifall. Den Schluß des Festes bildete ein Ball im Hotel Franz.

Lokales.

Posen, 29. Juni.

s. **Gefundene Kindesleiche.** In einem Wohnhause der Seminarstraße wurde in voriger Woche eine Kindesleiche gefunden, die auf dem Boden des Hauses unter den Dielen verborgen war. Bei Reparaturarbeiten machten Zimmerleute den schrecklichen Fund. Polizeiliche Ermittelungen sind eingeleitet.

n **Schließung der Destillationsschanklokale.** Die hiesigen Destillateure haben sich auf eine diesbezügliche Anregung des Vereins junger Destillateure hin entschlossen, ihre Schanklokale des Sonntags von 2 Uhr Nachmittags ab zu schließen. Ein großer Theil der Destillationen war denn auch bereits gestern von der genannten Zeit ab geschlossen und es steht zu erwarten, daß vom nächsten Sonntag ab sich sämmtliche hiesige Prinzipale dieser Neuerung anschließen werden.

* **Personalnotiz.** Der Regierungs-Assessor Dr. Schreiber in Wongrowitz ist zum Landrathe ernannt worden.

Aus der Provinz.

☞ **Schneidemühl,** 28. Juni. [Außerordentliche Stadtverordneten-Sitzung.] Gestern fand auf Einladung des Magistrats eine außerordentliche geheime Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung statt. In derselben kam ein Schreiben des Kriegsministeriums zur Kenntniß, nach welchem beabsichtigt wird, das hiesige 4. Bataillon des 129. Infanterie-Regiments durch Verstärkung von Mannschaften aus einem anderen 4. Bataillon zu einem vollen Regiment zu formiren. Die Gebäude für den Regimentsstab sollen bis zum 1. April k. J. fertig gestellt sein und in der Nähe der bereits erbauten Kaserne errichtet werden. Das so gebildete neue Regiment wird dann etwa 900 Mann stark sein und die Nummer 149 führen. Die Versammlung beschloß, dem Kriegsministerium das zu den Bauten erforderliche Terrain, soweit dasselbe Eigenthum der Stadt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluß ist dem Kriegsministerium sofort zugestellt und wird hierauf ein endgültiger Bescheid demnächst erwartet.

Aus den Nachbargebieten der Provinz.

* **Schwetz,** 27. Juni. [Bei der Reichstagswahl] erhielten dem „Ges." zufolge v. Saß-Jaworski 4613, Holtz 4598 Stimmen. Zersplittert waren 17 Stimmen. Da dem Polen zwei Stimmen an der absoluten Mehrheit fehlen, ist eine Stichwahl nöthig.

* **Konitz,** 27. Juni. [Die Gattenmörderin Föhse] wurde heute früh durch den Scharfrichter Reindel hingerichtet.

W. B. **Breslau,** 27. Juni. [Todesfall.] Heute Mittag starb Konsul Siegmund Leonhard, der Seniorchef des Bankhauses J. L. Landsberger in Breslau und Berlin.

Telegraphische Nachrichten.

Frankfurt a. M., 28 Juni. Die Delegirten-Konferenz der deutschen Friedens-Gesellschaft wurde heute durch den Vorsitzenden Dr. Grelling-Berlin eröffnet. Anwesend sind 50 Delegirte für 20 Ortsgruppen, wie Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hamburg, Görlitz, Breslau, Königsberg i. Pr. u. a. m. Die Berichte der Delegirten konstatiren überall ein erfreuliches Wachsthum der Friedensgesellschaft. Unter anderm wurde beschlossen, der nächsten Konferenz den Programmentwurf des Vorstandes zur Beschlußfassung vorzulegen.

Magdeburg, 28. Juni. Der Vizekönig Li-Hung-Tschang traf Vormittags mittels Sonderzuges ein, begleitet von dem Vertreter der Kruppschen Werke in Berlin Geh. Finanzrath Jencke. Am Bahnhof waren zum Empfang der Stadtkommandant Generalmajor Bojanowsky und Vertreter der Grusonwerke erschienen. Der Vizekönig begab sich zu den Werkstätten nach dem Grusonwerk, welche er nebst mehreren für die brasilianische Marine angefertigten Panzerthürmen eingehend besichtigte. Darauf kehrte er zum Bahnhofe zurück wo das Frühstück eingenommen wurde. Um 11 Uhr 55 Min. erfolgte die Weiterreise nach Essen. In den Straßen hatte sich eine große Menschenmenge eingefunden.

München, 27. Juni. Prinz Ludwig von Bayern ist gestern in Hamburg eingetroffen und wird Montag Vormittag in Kiel an Bord der kaiserlichen Yacht „Hohenzollern" von dem Kaiser empfangen. Die „Allgemeine Zeitung" schreibt: Man werde annehmen dürfen, daß durch den Besuch des Prinzen bei Sr. Majestät dem Kaiser den mißdeutenden Erörterungen über die bekannte Rede des Prinzen Ludwig der Boden endgiltig entzogen werde.

München, 27. Juni. Die Preisjury der Jahresausstellung im Glaspalast erkannte die Ehrenmedaille Professor Menzel zu.

Wien, 27. Juni. 96 Mitglieder des niederösterreichischen Gewerbevereins werden morgen früh die Reise nach Berlin zum Studium der Gewerbe-Ausstellung und zur Besichtigung verschiedener technischer und industrieller Etablissements antreten.

Wien, 27. Juni. Der Kaiser überreichte heute Vormittag dem Pronuntius Agliardi feierlich das Kardinalsbarett. Nach der Feierlichkeit empfing der Kaiser Agliardi in Audienz.

Wien, 28. Juni. Die Kaiserin unternimmt demnächst eine längere Reise und wird in Bayern die dortigen Königsschlösser besuchen. Die Erzherzogin Josepha wird die Kaiserin während deren Abwesenheit vertreten.

Budapest, 28. Juni. Aus Anlaß der Ordnung des Grundbuchs kam es in der Gemeinde Mehadika zu einer Bauernrevolte. Die Gendarmen wurden mit Sensen und Hacken angegriffen und mußten von ihren Feuerwaffen

Gebrauch machen. Vier Bauern wurden getödtet 17 schwer verwundet. Das Militär stellte die Ruhe wieder her.

Petersburg, 28. Juni. Der General Baron Frederiks übernimmt an Stelle des zurücktretenden Grafen Woronzow Daschkow das Hausministerium.

Petersburg, 27. Juni. Die in auswärtigen Blättern verbreiteten Angaben über die Zahl der in Streik gewesenen Arbeiter sind vielfach unzutreffend. Betheiligt waren wesentlich Spinnereiarbeiter, und es dürfte die Gesammtzahl der Streikenden 40—50 000 niemals überstiegen haben.

Warschau, 28. Juni. Alle in den letzten Tagen wegen politischer Umtriebe verhafteten Frauen wurden auf direkten Petersburger Befehl aus der Haft entlassen.

Paris, 27. Juni. [Deputirtenkammer.] Bei Berathung des Gesetzentwurfes über die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken wurde heute nach zweitägiger Debatte das Amendement Guesde, welches die Arbeitszeit für Frauen und Kinder auf 8 Stunden festsetzt, mit 392 gegen 152 Stimmen abgelehnt.

Nancy, 28. Juni. Die Minister Barthou und Boucher wohnten heute der Enthüllung des Denkmals für Carnot, welche unter großer Betheiligung der Bevölkerung erfolgte, bei. Barthou hielt eine Rede, in welcher er einen Rückblick auf das Leben Carnots warf, der viel zur Erhaltung des Friedens beigetragen habe.

Madrid, 27. Juni. Ende August werden mittels 20 Dampfschiffen 35 190 Mann Infanterie, 467 Mann Kavallerie, 282 Mann Artillerie, 1619 Mann Genietruppen und Freiwilligenbataillone von insgesammt mehr als 20 000 Mann nach Kuba abgehen. Im Dezember werden weitere 20 000 Mann folgen. — Die Kammer nahm die Vorlage betreffend die Kredite für Kuba an.

Madrid, 27. Juni. In Ferrol finden andauernd Sympathiekundgebungen für das französische Geschwader statt.

Ein Wirbelsturm verursachte im Thale von Granada großen Schaden. Ein Verlust von Menschenleben ist nicht vorgekommen.

London, 27. Juni. In der gestern in der Frage der Vertheidigungswerke um London abgehaltenen Versammlung von Offizieren der Landarmee und der Marine verlas Kapitän Harrison einen Bericht, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß im Umkreise von 13 Meilen eine ganze Reihe von Forts um London erbaut und unter einander mit Umwallungen verbunden werden müßten. Die Kosten für den Ankauf des Grund und Bodens sowie für die Erbauung von 16 Forts würden ca. 4 456 000 Pfund betragen.

London, 27. Juni. Nach einer amtlichen Depesche aus Bulawayo sind die 25 000 Patronen, von denen man glaubte, daß sie in Marandella in die Hände der Matabelle gefallen seien, durch eine englische Kolonne in Sicherheit gebracht worden.

Gibraltar, 27. Juni. Während des Konzerts auf der Alameda-Promenade fand auf derselben ein Polizist eine Dynamit-Bombe mit brennender Lunte. Der Beamte löschte die Lunte aus.

Christiania, 27. Juni. Heute wurde der Vertrag über die 3prozentige Staatsanleihe in Höhe von 25 Millionen Kronen mit einem Konsortium, bestehend aus dem Credit Lyonnais und Stockholms Enskilde Bank abgeschlossen.

Der Storthing nahm das Budget für die diplomatischen und Konsularvertretungen an.

Zürich, 27. Juni. Polizeihauptmann Fischer wird für den 10. Juli wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung und fahrlässiger Amtspflichtverletzung vor das Schwurgericht in Winterthur gestellt.

Belgrad, 27. Juni. Der Fürst von Montenegro ist heute früh hier eingetroffen und am Bahnhofe von dem König und den Ministern empfangen worden. Am Bahnhofe war eine Ehrenkompagnie mit Musik aufgestellt; in den Straßen bildeten Truppen Spalier. Auf der Fahrt durch die festlich geschmückte Stadt nach dem Schloß wurden beide Herrscher von der Volksmenge lebhaft begrüßt. Im alten Palais wurde der Fürst von Montenegro von der Königin Natalie herzlich empfangen. Um 11 Uhr begaben sich die beiden Herrscher in die Kathedrale, wo das am 27. Juni regelmäßig stattfindende Requiem für die in den Kämpfen für das Vaterland Gefallenen abgehalten wurde. Nachmittags fand eine Festsitzung der Akademie der Wissenschaften statt, an welcher der König, der Fürst von Montenegro, die Minister und zahlreiche geladene hervorragende Persönlichkeiten theilnahmen. Der Präsident hielt eine begeistert aufgenommene Ansprache an die beiden Fürsten. Abends wird eine Galavorstellung im Theater, welcher auch das diplomatische Korps beiwohnen wird, und eine Illumination der Stadt stattfinden. Der König ernannte den Fürsten zum Inhaber des 9. Infanterie-Regiments und zum Kommandeur des 3. Gardebataillons.

Newyork, 28. Juni. Der gestern im Gedney-Kanal aufgefahrene Dampfer „Umbria" ist heute wieder flott geworden und hat seine Reise, ohne Beschädigungen erlitten zu haben, fortgesetzt.

Telephonische Nachrichten.

Eigener Fernsprechdienst der „Pos. Ztg."

Berlin, 29. Juni, Vormittags.

Die Morgenblätter melden aus Kottbus: Hier fand gestern ein Duell zwischen zwei jungen Offizieren statt. Einer wurde bei dem ersten Kugelwechsel durch einen Schuß in den Mund schwer verletzt. Der Grund war ein in Beleidigungen und Thätlichkeiten ausgearteter Wortwechsel.

Im Opernhause zu Berlin entstand gestern Abend dem „Kl. Journ." zufolge während der Vorstellung eine leichte Feuersgefahr, welche beseitigt wurde, ehe das Publikum es merkte.

Kopenhagen, 29. Juni. Der frühere Kriegsminister Thomson ist gestern Nacht gestorben.

Nancy, 29. Juni. Der Minister des Innern hielt bei einem ihm zu Ehren gegebenen Festmahle eine Rede, unter Anderem erklärend: Die Regierung wäre entschlossen, weder mit Revolutionären, noch mit Monarchisten oder versteckten Reaktionären zu paktiren; ebenso werde sie die Utopien der Kollektivisten bekämpfen, welche den Arbeitern die trügerische Hoffnung einflößten, das Glück liege in der Gleichheit des Vermögens. Der Minister erinnerte an den Besuch Canots in Nancy, welcher der Grund einer kostbaren Vereinigung war, und schloß mit einem Trinkspruch auf Französisch-Lothringen.

Berliner Produktenmarkt vom 27. Juni.

Weizen loko geschäftslos, Termine schwankend, aber im Ganzen wieder etwas niedriger. Gekündigt 50 Tonnen. Roggen loko ohne Umsatz, Termine flau eröffnend, befestigten sich einigermaßen. Mais loko und Termine still. Gekündigt 200 Tonnen. Hafer loko schleppender Handel, Termine ruhig. Roggenmehl still. Rüböl matter. Petroleum unbelebt. Spiritus sehr still.

Weizen loko 141—157 M. nach Qualität gefordert. Juli 143—143,25—143—143,50 M. bez., September 138,75—139 M. bez., Oktober 139,25—139,50—139,25 Mark bez.

Roggen loko 108—115 M. nach Qualität gefordert. Juli 109,50—109,25—109,75 M. bez., September 111,50—111,25 bis 111,75 M. bez., Oktober 112—112,25 M. bez.

Mais loko 89—93 M. nach Qualität gefordert, Juni 89,50 Mark nom.

Gerste loko per 1000 Kilogr. 108—165 M. nach Qualität gefordert.

Hafer loko 120—146 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, mittel und guter ost- und westpreußischer 126—133 M. bez., do. pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 127 bis 133 Mark bez., feiner schlesischer, preußischer, mecklenburgischer und pommerscher 134—139 M. ab Bahn bez., russischer 124 bis 126 M., feiner russischer 130—133 M. frei Wagen bez., Juni 121,50 M. nom., Juli 118,50—119 M., September 117 M. nom.

Erbsen. Kochwaare 140—160 M. per 1000 Kilogr., Futterwaare 119—130 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbsen 140—160 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 20,25—18,25 Mark bez., Nr. 0 und 1: 16,50—13,50 Mk. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: 15,25 bis 14,60 M. bez., Juli 14,95 M., Septbr. 15,15 M. bez.

Rüböl loko ohne Faß 45,2 M. bez., Juni 45,8 M. bez., Oktober 45,9—45,7 M. bez., November 45,7 M. bez.

Petroleum loko 20,9 M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß — M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 34,4 M. bez., Juni 38,5—38,3—38,4 M. bez., Juli 38,5—38,3—38,4 Mark bez., August 38,6 M. bez., September 38,8—38,7—38,8 Mark bez., Oktober 38,6 Mark bez., Dezember 38,1—37,9—38 M. bez.

Kartoffelmehl Juni 14,30 M. bez.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franc, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank Diskont		Wechsel v. 27. Juni	
Amsterdam	3	8 T.	168,35 bz
London	2	8 T.	20,38 bz G
Paris	2	8 T.	80,95 G
Wien	4	8 T.	
Italien. Pl.	5	10 T.	75,70 B
Petersburg	5½	3 M.	215,85 bz
Warschau	5½	8 T.	215,90 bz

Bank 3, Lomb. 3½ u. 4, Privatd. 2¾ bz

Geld, Banknoten u. Coupons.	
Sovereigns	20,37 G
20 Francs-Stück	16,21⁵ bz
Gold-Dollars	4,18 G
Amerik. Not. 1 Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,36⁵ bz G
Franz. Not. 100 Frcs.	81,05 G
Oestr. Noten 100 fl.	170,20 bz
Russ. Noten 100 R.	216,15 bz
Russ. Not. ult. Juni	216,00 bz G
do. do. do. Juli	

Deutsche Fonds u. Staatspap.		
Dtsche. R.-Anl.	4	105,40 G
do. do.	3½	104,60 G
do. do.	3	99,40 G
Prss. cons. Anl.	4	105,40 bz G
do. do.	3½	104,60 G
do. do.	3	99,80 B
Sts.-Anl. 1868	4	
Sts.-Schld-Sch	3½	100,40 bz
Berl. Stadt-Obl	3½	101,25 bz
Ostpr. ProvAnl	3½	100,50 bz G
Pos.-Prov.-Anl.	3½	100,75 bz G
do. do. I.	3	95,10 B
Pos. Stadt-Anl.	3½	101,00 G
Pfandbriefe		
Berliner	5	120,50 bz
do.	4½	117,10 G
do.	3½	104,25 bz G
Brl. Ldsch	4	
do. do.	3½	100,25 bz
Kur.u.Neumrk. neue	3½	101,75 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	100,30 G
Pommer	3½	100,25 bz G
do.	4	
Posensch.	4	101,40 G
do.	3½	100,25 G
Schles. ldsch' Lt. A	3½	100,30 G
do.	4	
do. neu do.	3½	100,30 B
do. do. C.	4	
Wstp Rittr	3½	100,20 bz
do. neul. II.	3½	100,20 bz
Renten		
Pommer.	4	105,00 bz
Posensch.	4	105,00 bz
Posensch.	3½	101,90 bz
Preuss.	4	105,00 B
Schles.	4	104,70 bz
B. 1. Eisenb.-A.	4	104,10 G
Bayer. Anleihe	4	104,70 G
Brem. A. 1893	3½	103,60 bz B
Hmb. Sts.-Rent.	3½	106,00 G
do. do. 1886	3	98,20 G
do. amort. Anl.	3½	106,90 G
Mecklenb. Anl.	3½	
Sächs. Sts.-Anl.	3½	
do. Staats-Rnt	3	98,50 G

Loospapiere.		
Bd. Präm.-Anl.	4	145,10 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	156,90 bz
Brnsch. 20 T. L.	—	106,20 bz
Dess. Pr.-Anl.	3½	
Finnische L.	—	57,75 bz
Freiburger L.	—	29,25 bz
Ham. 50 T.-L.	3	134,75 B
Lüb. 50 T.-L.	3½	129,75 bz
Köln-M. Pr.-A.	3½	138,75 bz
Mail. 45 Lire L.	—	
Mail. 10 Lire L.	—	13,10 bz
Mein. 7 Guld-L.	—	23,10 G
Oest. 1854er L.	3½	
do. 1858er L.	—	336,75 bz
do. 1860er L.	4	151,80 bz
do. 1864er L.	—	333,60 bz
Oldenb. Loose	3	129,10 bz
Raab-Gratzer L.	2½	97,60 bz
Russ. 1864 Pr.	5	193,00 bz
do. 1866 Pr.	5	173,50 G
Türkenloose	—	107,50 bz
Ung. Pr. Loose	—	269,00 bz
Venet. Loose	—	23,20 bz

Ausländische Fonds.		
Argentin. Anl.	5	66,00 B
do. 1888	4½	56,20 bz
Bukar. Stadt-A.	5	100,30 bz G
Buen. Air. Obl.	5	40,10 bz G
Chines. Anl.	5½	105,75 G
Dän. Sts.-A. 86.	3½	
Griech. Gold-A	5	
do. cons. Gold	4	26,90 G
do. Monop-Anl.	4	
do. Pir.-Lar.	5	
Italien. Rente	4	88,30 bz
do. amort.-Rt.	4	
Mexikan. An.	6	95,80 bz
do. neue 90-er Anleihe	6	95,70 bz
do. 5% E.-B.-A.	5	86,10 G
Oest. G.-Rent.	4	104,20 G
do. Pap.-Rnt.	4½	101,30 G
do. I/I Silb.-Rt.	4½	101,70 G
do. A/O do.		
do. Kronen-oblig (Localb)	3	85,25 bz G
Poln. Pf.	4½	67,30 bz G
do. Liq.-Pf.-Br	4	
Port. A 88—89	4½	40,80 G
do. Tabak-Anl.	4½	95,40 bz
Röm. Stadt-A.	4	91,10 bz G
do. II. III. VI.	4	87,60 G
Rum. Staats-A.	4	88,10 bz G
do. Rente 90	4	88,10 bz G
do. do. fund.	5	102,60 G
do. do. amort.	5	99,70 bz G
do. do. 92	5	99,90 bz
Rss. cs. 1880 A.	4	103,20 B
do. Gd. 1889 A.	4	
do. do. 1890 A.	4	
do. cs. E.-B. O.	4	
Russ 4 Staatsrente v. 1894.	4	66,70 B
Boskr.-Pfdbr.	5	121,60 bz
do. neue	4½	
Schwedische	3½	
Schw. d. 1890	3½	100,60 bz G
do. 1883	4	
Serb. Gld-Pfdb.	5	87,70 B
do. Rente 84	4	
do. neue 85	4	66,50 bz G
Span. Schuld.	4	
Türk A. 1865 C.	1	21,75 bz
do. do. D.	1	
do. Administr.	5	84,10 bz
do. Consol. 90	4	
Ung. Gld-Rent.	4	104,00 bz G
do. Kronen-R	4	99,60 bz G
do. Gld.-Inv.-A.	4½	104,00 bz G
do. Tem-Bg.-	5	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Aachen-Mastr.	2½	91,00 bz
Altdamm-Colb	4,14	
Altenbg.-Zeitz	10,08	
Crefelder	3	110,40 bz G
Crefld-Uerdng	5½	165,50 G
Dortm.-Ensch.	5	154,50 bz G
Eutin. Lübeck	1¼	57,00 bz
Frnkf.-Güterb.	4½	91,00 bz B
Halberst Blank	5½	128,50 G
Ludwsh.-Bexb.	10	242,40 bz
Lübeck-Büch.	6	151,75 bz
Mainz-Ludwsh	5	118,50 bz
Marnb.-Mlawk.	2	88,90 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	101,90 bz
Ostpr. Südb.	½	90,50 bz
Saalbahn	⅔	
Stargrd-Posen	4½	
Weimar-Gera	0	
Werrabahn	2,1	
Aussig-Teplitz	15	
Böhm. Nordb.	8	
do. Westb.	8	
Brünn. Lokalb.	5½	108,00 G
Buschtherader	10¾	
Dux-Bodenb	5	
Galiz. Karl-L.	5	109,40 bz
Graz-Köflach	5,14	
Kaschau-Od	4	
Lemberg-Cz	7	
Oester Staatsb	6⅖	152,50 bz
do. Lokalb.	3½	
do. Nordw.	5½	
do. Lit. B. Elb.	5½	
Raab-Oedenb.	1½	57,00 bz G
Reichenb.-P	4²/₇	
Südöstr. (Lb.)	⁴/₇	44,20 bz
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	
Donetzbahn	—	
Ivang. Domb.	5	
Kursk-Kiew	9⅗	
Mosco-Brest	3	
Russ. Staatsb.	—	
do. Südwest.	—	
Wrsch.-Teres.	5	
Wrsch.-Wien.	19⅗	
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	3	
Canada-Pacif.	2½	58,00 G
Gotthardbahn	7⅖	172,75 bz
Ital. Mittelm.	5	93,90 bz
Ital. Merid.-Bah	6⅗	124,30 bz
Lüttich-Lmb.	0,8	39,50 B
Lux. Pr. Henri	4	90,60 bz G
Schweiz. Centr	6½	141,90 G
do. Nordost	6	140,90 bz
do. Unionb.	4	91,20 G
Westsicilian.	3½	58,50 bz

Eisenb.-Stamm-Priorität.		
Altdm. Colberg	4,5	
Bresl.-Warsch.	4¹⁷/₂₀	69,25 bz G
Dortm.-Gron.	5	152,90 bz
Paul.-Neu-Rup	5½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	4	
Marienb Mlawk	5	123,50 bz G
Meckl. Südb.	—	
Ostpr. Südb.	5	119,40 bz
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	4½	

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.		
Bresl-Warschauer Bahn	4	
Gr Berl. Pferde Eisenbahn	3½	100,25 bz G
Mainz-Ludwh.	4	
do. do.	3½	
Nordd. Lloyd	4	101,75 bz G
Oberschl.	3½	
do. (StargPos)	4	
Ostpr Südbahn	4	
do. do.	4	
Werrab. 1890	4	104,00 G
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-O.	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	
Dux-Prag G-Pr	5	
do. 1891	4	100,30 G
Franz.-Josefb.	4	100,50 G
Gal K Ludwgb 1890	4	100,00 bz
Kasch-Oderb. Gold-Pr.g.	4	102,80 G
Kronpr Rudolfb.	4	100,30 bz G
do. Salzkammg	4	103,10 G
LmbCzern. stfr	4	99,90 bz
do. do. stpfl.	4	
Oest. Stb. alt. g.	3	95,00 G
do. Staats-I. II.	5	117,10 G
do. Gold-Prio.	4	105,10 G
do. Lokalbahn	4	101,90 bz
do. Nordwestb.	5	111,30 B
do. NdwB. G-Pr	5	115,30 G
do. Lt. B. Elbth.	5	111,10 bz
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	86,20 B
Reichenb.-Pr. (Silber)	4	
Südöst-B. (Lb.)	3	72,30 G
do. Obligation.	5	110,20 bz G
do. Gold-Prior.	3	101,70 G
Ung Eis-B. G-A.	4½	105,75 bz G
do. do. S.-A.	4½	102,30 B
Baltische gar.	5	
Brest-Grajewo	5	
Gr. Rss. Eis. gar	3	
Ivang.-Dom. g.	4½	105,00 G
Kozl-Wor. g.	4	101,30 bz B
do. 1889	4	101,25 G
Ku. Char As. (O)	4	101,20 G
do. (Ob.) 1889	4	101,20 bz G
Kur.-Kiewconv	4	102,00 B
Losowo-Sob.	5	
Mosco-Jarosl.	5	
do. Kursk g.	4	
do. Rjäsan g.	4	102,50 G
do. Smolen g.	5	104,90 B
Orel-Griasy g.	4	101,20 G
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Kozl. g	4	101,70 bz
Rjäsan-Uralsk-Obligat.	4	103,00 G
Rjaschk-Mor. g	5	
Rybinsk-Bol.	4	101,90 bz
Südwestb. gar.	4	102,25 bz
Transkauk. g.	3	92,70 G
War.-Wiener	4	
Wladikaw. O. g	4	102,50 B
Zarskoe-Selo	5	101,00 bz
Anat. Gold-Obl	5	89,80 bz G
Gotthardb. cv.	3½	102,90 G
Sicilian. Gld.-P	4	
do. do. v. 1891	4	88,80 G
Ital. Eisb.-Obl	3	53,00 G
Italien Mittelm	4	96,10 bz
Macedonier	3	56,40 bz G
Oeste de Minas	5	87,70 bz G
Portugies. Obl.	3	66,80 bz B
Sardinische Obl.	4	80,80 bz
Süd-Ital. Bahn	3	56,10 G
Central-Pacific	6	
Illinois-Eisenb.	4	101,00 bz
Northern Pac. I.	6	112,10 bz B
do. do. II.	6	
do. do. III.	6	
do. do.	5	
San Louis-Franc.	6	111,25 G
San Louis Franc.	5	97,75 G
do. do. West.	4	67,75 bz G
Southern Pacific	6	108,30 bz G

Hypotheken-Certifikate.		
Dtsche Grd.-Kr.-Pr. I	3½	121,70 bz
do. d. II.	3½	116,50 bz B
do. III. IV. abg.	3½	104,60 bz
do. do. V. abg.	3½	100,00 bz
Dtsch. Gr. K. VI.	4	103,20 bz
do. do. VII.	4	104,30 G
do. Hp. B. Pf. IV.-V. VI.	5	
do. do.	4	101,20 bz G
do. do.	3½	100,00 bz G
do. Hyp.-Pf. (rz 100)	4	100,25 bz
do. do. (unkündbar bis 1./1. 1900)	4	102,90 bz G
do. do. (rz 100)	3½	100,00 bz
do. do. bis 1905	3⁶⁰	101,25 bz G
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	100,20 G
dto. 42 bis 1900 unkb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,00 bz G
pomm. Hypoth.-Akt. do. 42 bis 1904	4	105,50 bz G
unnb. Hyp.-Pfdbr.	4	
do. IX/X. unk. b. 1906	4	106,00 G
do. II/III. unk. b. 1906	3,5	101,00 bz G
3-Pfandbr. III. u. IV.	4	100,00 G
Pom. Hyp. V. VI.	4	103,40 bz G
P.B.-Cr. unkb (rz 110)	5	115,75 G
Pf. Br. III. V. VI (rz 100)	5	108,50 G
do. do. (rz. 115)	4,5	117,25 G
do. do. X (rz. 110)	4,5	112,75 G
do. do. (rz. 100)	4	101,50 bz G
Pr. Cent.-Pf. 86-89	3,5	99,75 bz G
do. 1890 unk. 1900	4	102,90 B
do. 1894 unk. 1900	3,5	100,60 bz G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
do. Com.-Obl. 87/91	3,5	99,75 bz G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4,5	
do. do. VI. (rz. 110)		
do. div. Ser. (rz. 100)	3,5	100,20 bz G
do. do. (rz. 100)	3,5	101,30 G
Prs. Hyp.-Verz.-Cert.	4	100,00 G
do. do. do.	3,5	100,00 bz G
Preuss. Hyp.-V	4	104,80 bz G
do. Pfdbr. Bk. 1905	3,5	101,30 bz G
do. do. Kl. Bahn	3,5	102,25 G
Sch. Bod.-Cr. b. 1903	4	
Schles. B. Cr. (rz. 100)	4	
do. do. (rz. 100)	3.	100,00 B
Stettin. Nat. Hyp. Cr.		
do. do. (rz. 110)	4,5	109,00 bz
do. do. (rz. 110)	4	106,50 bz B
do. do. (rz. 100)	4	102,50 bz G

Bankpapiere		
Bank f. Rheinl.	6½	123,25 bz G
B. f. Sprit-Prod. H	3½	70,50 G
Berl. Cassenver.	5⅔	126,70 G
do. Handelsges.	8	156,90 bz
do. Maklerver.	9	125,60 G
do. Prod-Hdbk.		116,50 G
Börsen-Hdlsver.	6	113,30 G
Bresl. Disc.-Bk.	7	118,10 bz G
Wechslerbk.	5¾	105,30 bz G
Danz. Privatbank	8	
Darmstädter Bk.	7	
do. do. Zettel	4½	
Deutsche Bank	10	186,70 bz
do. Genossensch	6	121,25 bz G
do. Hp. Bk. 75 pCt	6	125,00 G
Disc.-Command.	10	207,70 bz
Dresdener Bank	8	159,75 bz
Gothaer Grundcreditbank	4	128,10 G
Königsb. Ver.-Bk	5	107,00 B
Leipziger Credit	11	211,25 G
Magdeb. Priv.-Bk	5	110,00 bz B
Maklerbank	7	107,25 G
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	160,00 bz
Meininger Hyp.-Bank 70 pCt.	6	131,75 bz G
Mitteld. Cred.-Bk.	5½	108,50 G
Nationalbk. f. D.	8½	139,80 bz
Nordd. Grd.-Crd.	5	108,75 G
Oester. Credit-A.	11⅞	
Petersb. Disc.-Bk	18	
do. intern. Bk.	15¹²	
Pomm. Verz.-Akt	6½	144,25 bz G
Posen. Prov.-Bk.	4	105,00 G
Pr. Bodencr.-Bk.	7	143,10 bz
do. Cnt-Bd 70 pCt	5	173,70 bz G
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	136,50 bz G
do. Hyp.-V. A. G. 25 pCt.		
Rh.-Westf.-Bank	6	126,60 G
Reichsbank	6,⁹⁸	157,50 bz G
Russische Bank	12	
Schaffhaus.-Bk.	7	139,00 bz G
Schles. Bankver.	7	128,50 G
Warsch. Comerz	11	
do. Disconto	9,⁸⁶	

Industrie-Papiere.		
Allg. Elekt.-Ges.	11	245,75 bz G
Bauges. Berl.-Charl.	—	568,00 G
Bauges. do. Neust.	—	87,60 bz
Bauges. Hann.-St.P.	3½	102,50 bz G
Bauges. Humboldth.	6	
Kurfürst	—	
Moabit	3	
Passage	4	93,40 bz
Weissens.	—	558,00 G
Berl. Elekt.-W.	12½	254,00 bz G
Berl. Holzcomt.	5½	110,75 bz G
Berl. Lagerhof	2	116,00 G
do. do. St.-Pr.	5	116,00 G
Ahrens Br., Mbt.	4½	112,75 bz G
Berl. Bock-Br.	8	164,50 bz G
Königstd. Br.	6	147,90 G
Landré Br.	13	243,50 bz G
Münch. V.-Br.	6½	129,50 G
Patzenhofer Br.	5	238,00 bz G
Schultheiss-Br.	14	291,00 bz G
Hugger Br.	10	145,75 G
Bresl. Oelw.	3½	94,25 bz G
do. Sprit-A.-G.	8½	134,60 bz
Bredfabrik	12	179,00 bz B
Butzke Metall	4	134,20 bz
Chem. Fab. Milch	6	130,60 bz
Ch. F. Anglo. G.	4½	97,50 bz G
Ch. F. Leopoldsh.	4½	9 ,90 bz G
do. St. Pr.	5	124,50 G
Ch. F. Oranienb.	12	155,00 bz G
Ch. F. Union	3	111,00 bz
Danziger Oel	3	93,75 G
do. St. Pr.	5	
Dtsch. Thonröhr.	8	137,50 bz G
Dynamit Trust	10	171,50 bz G
Egestrff. Salz	8	157,50 B
Gummi HarWien	22	370,00 B
do. Schwanitz	10	210,25 bz G
do. Voigt Winde	6	133,50 G
Masch.- u. Eisenb.-Bedarfsanstalt. Anhalter	0	19,00 B
Berl. Anh.	6	146,00 bz G
Bresl. Lnk.	10	195,25 bz G
do. Hofm.	9	169,75 bz
Chemnitz	3	131,00 bz G
Flöther	8	134,75 G
Germ. V.-Akt.	0	83,00 bz G
Görlitz Körn.	12	234,25 bz G
Görl. Lüdr.	12	222,00 bz G
H. Paucksch	4½	115,10 G
Lud. Löwe	20	339,00 bz G
Pomm. cv.	4½	74,00 bz B
Schwarzk.	13½	280,00 bz G
Stett.-Vlk.-B.	6	166,00 bz G
Stett. St. Pr.	6	167,00 G
Sudenburg.	10	198,00 bz G
Ob.-Schl. Portl.-Cement	6	121,00 bz
Oppeln. Cem.-F.	7½	140,50 bz
do. (Giesel)	5½	118,00 bz G
Bresl. Pferde-Bh.	8½	181,50 G
do. Elektr. Bhn.	8	185,75 B
Charlottenburg.	—	
Gr. Berl. Pferdeb.	12½	349,50 bz G
Posen. Sprit-F.	12	146,30 bz G
Sächs. Kamg.	8	120,50 bz G
Hb. Pakf. Tr.-G.	5	129,40 bz
Nordd. Lloyd Transp.-G.	0	114,90 bz
Fraust. Zucker	12	117,00 bz B
Glauz. Zucker	4½	113,40 G

Bergwerks- u. Hüttenges.		
Berzelius	6	137,25 bz
Boch. Gussstahl	5	162,75 bz G
Bonifacius	4	120,00 bz
Concordia	7½	191,00 bz G
Consolidation	12	229,75 bz G
Courl. Bgw.	5	133,90 bz
Dannenbaum	2½	98,50 bz G
Donnersmarck.	8	160,00 bz G
do. cv.	6	
Dtm. Union P. A.	0	49,75 bz G
Eschweiler	8	168,00 bz G
Gelsenkirchen	7	170,60 bz G
Hörder Bergw.	3	114,10 bz G
Hugo Bgw.	7	
Inowrazl. Salz	2¼	57,50 bz G
Kölner Bgw.	9	191,50 bz
König u. Laura	4	154,30 bz G
do. P. A.		
Lauchham. cv.	4½	112,10 bz G
do. conv.	6	150,50 G
Louis. Tief.-St.-P.	0	72,25 bz G
do. P. A.	0	108,25 bz
Marienh. Ktz.	3½	81,6. bz G
Oberschl. Bed.	½	82,10 bz G
do. Eisen-Ind.	½	109,00 bz G
Phönix, Lit. A.	6	172,20 G
Pluto	8½	175,00 bz G
do. St. P.-A.	8½	175,75 bz G
Redenh. St.-Pr.	0	15,50 G
Lit. A.	0	33,60 G
Rh. Anthr. Nassau	1	94,00 bz G
Riebeck. Wk.	10	182,50 bz B
Schl. Zinkhütte	9	209,10 bz G
do. do. St.-Pr.	9	209,10 bz G
Stolb. Zink-H.	2	66,00 bz G
do. St.-Pr.	6	140,70 bz
Tarnowitz L. A.	0	18,00 bz
West. Un. cv.	1	
do. Pr.	7	156,25 bz G

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen.